

Geschäftsverzeichnisnr. 2219
Urteil Nr. 84/2002 vom 8. Mai 2002

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Wörter « auf das Militärpersonal » in Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 zur Festlegung gewisser Aspekte der Organisation der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst, erhoben von der « Algemene Centrale van het Militair Personeel ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. Juli 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Juli 2001 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Algemene Centrale van het Militair Personeel », mit Sitz in 1030 Brüssel, Algemeen Stremrechtlaan 85, Klage auf Nichtigerklärung der Wörter « auf das Militärpersonal » in Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 zur Festlegung gewisser Aspekte der Organisation der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Januar 2001).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 5. Juli 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 29. August 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. September 2001.

Durch Anordnung vom 26. September 2001 hat der Hof die Besetzung um den Richter E. Derycke ergänzt.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 12. Oktober 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 31. Oktober 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 6. Dezember 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 22. Dezember 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 4. Juli 2002 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Februar 2002 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. März 2002 anberaumt, nachdem er die Parteien aufgefordert hat, sich in einem spätestens am 5. März 2002 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz zur Prozeßfähigkeit der klagenden Partei zu äußern.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsbeiständen mit am 22. Februar 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 27. Februar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der klagenden Partei, mit am 4. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2002

- erschienen
- . RÄin C. Flamend, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . Oberstleutnant R. Gerits, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 zur Festlegung gewisser Aspekte der Organisation der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst lautet:

« Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und auf ihre Arbeitgeber, mit Ausnahme:

1. der Einrichtungen, die eine Industrie- oder Handelstätigkeit ausüben, und der Einrichtungen, die Gesundheitspflegedienste sowie Prophylaxis- oder Hygienesdienste erbringen;
2. der vertraglichen Arbeitnehmer, die für Aufgaben im Ausland eingestellt werden.

Die Kapitel III und IV dieses Gesetzes sind nicht anwendbar auf die Personalmitglieder, die dem Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes unterliegen, und auf das Militärpersonal sowie auf das Zivilpersonal, dessen Anwesenheit erforderlich ist bei den Militärfunktionären, die Leistungen in der Unterposition 'intensiver Dienst', 'Beistand' und 'operationeller Einsatz' erbringen. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß Mindestvorschriften in bezug auf die Sicherheit und Gesundheit bei der Organisation der Arbeitszeit sowie besondere Bestimmungen in bezug auf die Nacharbeit fest, die den spezifischen Aufgaben dieser Arbeitnehmer angepaßt sind, und gewährleistet ihnen dabei einen Schutz in gleichem Maße wie den anderen in diesem Gesetz angeführten Arbeitnehmern. »

Die durch die « Algemene Centrale van het Militair Personeel » erhobene Nichtigkeitsklage beschränkt sich auf die Wörter « auf die Militärfunktionären ».

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zuständigkeit

A.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß der Schiedshof nicht befugt sei, über die Nichtigkeitsklage zu befinden, da die klagende Partei einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Verstoß gegen die Richtlinien 89/391/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und 93/104/EG des Rates der Europäischen Union vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung anführe, ohne daß die diesbezüglichen Richtlinien unmittelbar wirksam seien. Der Hof könne daher die angefochtene Bestimmung nicht anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den obengenannten Richtlinien prüfen.

A.2.1. Die klagende Partei vertritt den Standpunkt, daß der Hof sehr wohl befugt sei, über die Nichtigkeitsklage zu befinden, da der Ministerrat zu Unrecht davon ausgehe, die klagende Partei sei der Auffassung, daß die angefochtene Bestimmung nur insofern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, als die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Richtlinien 89/391/EWG und 93/104/EG gelesen würden.

Sie führt an, daß diese Behauptung eine zu enge Auslegung der Klageschrift durch den Ministerrat darstelle: « Die klagende Partei führt in ihrer Nichtigkeitsklageschrift an, daß die angefochtene Bestimmung *sowohl* gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung als auch gegen die obengenannten Richtlinien verstößt. »

Ob die betreffenden europäischen Richtlinien eine direkte Wirkung hätten oder nicht, habe folglich keinen Einfluß auf die Zuständigkeit des Hofes.

A.2.2. Außerdem führt die klagende Partei an, daß die Richtlinien 89/391/EWG und 93/104/EG sehr wohl eine direkte Wirkung hätten. Hierzu trägt sie verschiedene Argumente vor.

In bezug auf das Interesse

A.3. Die klagende Partei ist der Auffassung, daß sie ein Interesse an der Nichtigkeitsklage habe, weil sie eine repräsentative Gewerkschaftsorganisation des Militärpersonals sei. Sie verweist darauf, daß sie hierzu die erforderlichen Beweise vorgelegt habe.

A.4. Der Ministerrat führt an, daß die klagende Partei kein Interesse an der Nichtigkeitsklage habe. Aus der Klageschrift sei abzuleiten, daß die klagende Partei anerkenne, daß eine spezifische Regelung einerseits in bezug auf die Arbeits- und Ruhezeiten und andererseits in bezug auf die Nachtarbeit ausgearbeitet werden müsse für die Militärpersonen, die sich in den Unterpositionen « intensiver Dienst », « Beistand » und « operationeller Einsatz » befänden. Die Nichtigkeitsklage richte sich jedoch gegen den Ausschluß aller Militärpersonen in sämtlichen Unterpositionen der normalen Regelung in bezug auf Arbeits- und Ruhezeiten sowie auf Nachtarbeit.

Eine Nichtigerklärung der Wörter « auf das Militärpersonal » würde dazu führen, daß auf alle Militärpersonen in allen Unterpositionen, auch auf die Militärpersonen in den Unterpositionen « intensiver Dienst », « Beistand » und « operationeller Einsatz », die normale Regelung des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 Anwendung finden würde. Diese Folge eines etwaigen Nichtigkeitsurteils werde jedoch von der klagenden Partei nicht gewünscht, und folglich sei davon auszugehen, daß die klagende Partei kein Interesse an der Nichtigkeitsklage habe.

A.5. Die klagende Partei antwortet, sie weise sehr wohl das erforderliche Interesse nach. Im Falle der Nichtigerklärung der Wörter « auf das Militärpersonal » in Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 stehe es dem Gesetzgeber frei, gewisse Ausnahmen von der normalen Regelung bezüglich der Arbeits- und Ruhezeiten und bezüglich der Nachtarbeit für das Militärpersonal vorzusehen.

Die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung hätte jedoch zur Folge, daß alle Militärpersonen, die ihre Arbeit unter normalen Umständen verrichteten, das heißt der überwiegende Teil der Militärpersonen der Streitkräfte, in den Genuß des Schutzes durch das Gesetz vom 14. Dezember 2000 gelangen könnten.

In bezug auf den Klagegrund

A.6.1. Die klagende Partei bemerkt, daß die Richtlinien 89/391/EWG und 93/104/EG den Arbeitnehmern der Europäischen Union Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und Gesundheit auf dem Gebiet der Organisation der Arbeitszeit garantierten. Die Richtlinie 93/104/EG sei nach Darlegung der klagenden Partei der logische weitere Schritt im Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, so wie dies durch die Richtlinie 89/391/EWG gewährleistet werde.

Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 besage, daß das diesbezügliche Gesetz die Richtlinie 93/104/EG vom 23. November 1993 in das nationale Recht umsetze. Durch den angefochtenen Teil von Artikel 4 des obenerwähnten Gesetzes könne das Militärpersonal keinen Anspruch mehr auf den durch diese beiden Richtlinien gebotenen Schutz erheben, so daß gegen die in den obenerwähnten Richtlinien festgelegten Grundrechte sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen werde.

A.6.2. Zur Rechtfertigung des allgemeinen Ausschlusses des Militärpersonals aus der normalen Regelung bezüglich der Arbeits- und Ruhezeiten und bezüglich der Nacharbeit könne sich nach Darlegung der klagenden Partei der Ministerrat nicht auf Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG berufen, der gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 93/104/EG auf diesen Sachbereich anwendbar sei. Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG könne nicht bedeuten, daß das gesamte Militärpersonal von dem durch diese Richtlinien gebotenen Schutz ausgeschlossen werde. Dies ergebe sich implizit aus Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000, der besage, daß hinsichtlich des Zivilpersonals der Ausschluß vom Schutz nur gelte für das « Zivilpersonal, dessen Anwesenheit erforderlich ist bei den Militärpersonen, die Leistungen in der Unterposition 'intensiver Dienst', 'Beistand' und 'operationeller Einsatz' erbringen ». Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG erlaube lediglich eine Abweichung, wenn besondere Aspekte zum Tragen kämen, die mit bestimmten Tätigkeiten bei den Streitkräften zusammenhängen; Artikel 2 Absatz 2 könne nicht so ausgelegt werden, daß er eine allgemeine Ausnahme für alle Streitkräfte darstelle. Anders darüber zu urteilen, könne nach Auffassung der klagenden Partei der bindenden Kraft und der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts schaden.

Da der Gesetzgeber dennoch eine solche allgemeine Ausnahme vorsehe, beinhalte diese Ausnahme nach Auffassung der klagenden Partei eine Diskriminierung des Militärpersonals im Vergleich zu anderen Kategorien von Arbeitnehmern, die im öffentlichen Dienst beschäftigt seien und die ihrerseits in den Genuß einer Reihe von Schutzmaßnahmen gelangen könnten, so wie sie durch das Gesetz vom 14. Dezember 2000 eingeführt worden seien.

A.7.1. Der Ministerrat verweist darauf, daß die klagende Partei den Standpunkt vertrete, Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG sei sehr streng auszulegen und könne daher nicht zum Ausschluß des gesamten Militärpersonals unter allen Umständen führen. Die klagende Partei ist der Auffassung, daß ein Ausschluß nur dann gerechtfertigt sei, wenn er für die Militärpersonen gelte, die sich in den Unterpositionen « intensiver Dienst », « Beistand » und « operationeller Einsatz » befänden. Militärpersonen, die sich in den Unterpositionen « Ausbildung » und « normaler Dienst » befänden, müßten nach Auffassung der klagenden Partei bedingungslos in den Genuß der allgemeinen Regelung der Richtlinie 93/104/EG gelangen können. Indem die klagende Partei diesen Standpunkt einnehme, übe sie nach Auffassung des Ministerrates eine Opportunitätskritik am Gesetz vom 14. Dezember 2000.

A.7.2. Der Ministerrat ist jedoch der Auffassung, daß Artikel 2 der Richtlinie 89/391/EWG ausdrücklich die Möglichkeit biete, eine Ausnahme für die Personalmitglieder der Streitkräfte (Militärpersonen und Beamte) vorzusehen, die mit spezifischen Tätigkeiten beauftragt seien, sowie für die Personalmitglieder (auch diejenigen der Streitkräfte), die mit bestimmten Tätigkeiten im Rahmen des Schutzes der Bevölkerung beauftragt seien. Im Gesetz vom 14. Dezember 2000 habe der Gesetzgeber aufgrund der spezifischen Beschaffenheit der Streitkräfte und der Militärfunktion den Standpunkt vertreten, daß die Regelung bezüglich der Arbeits- und Ruhezeiten und bezüglich der Nacharbeit nicht blindlings für die Personalmitglieder der Streitkräfte (Militärpersonen und Beamte) habe gelten können.

Darüber hinaus bemerkt der Ministerrat, daß der Hinweis der klagenden Partei auf das Urteil C-285/98 des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Januar 2000 nicht sachdienlich sei, weil es im vorliegenden Fall nicht um die Anwendung des EG-Vertrags, sondern um die Ausführung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft gehe.

A.8. Die klagende Partei antwortet, sowohl aus der Zielsetzung der Grundrichtlinie 89/391/EWG, nämlich Förderung der Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit, als auch aus der Formulierung von Artikel 2 Absatz 1 derselben Richtlinie gehe hervor, daß der Anwendungsbereich der Grundrichtlinie im weiten Sinne zu verstehen sei. Daraus ergebe sich, daß die Ausnahmen zum Anwendungsbereich der Richtlinie einschränkend auszulegen seien.

A.9. Der Ministerrat führt an, daß die Prüfung anhand des Gleichheitsgrundsatzes immer eine marginale Prüfung beinhalte, bei der die politische Freiheit des Gesetzgebers zu beachten sei. Der Schiedshof könne eine Entscheidung des Gesetzgebers nur dann ahnden, wenn diese Entscheidung diskriminierend wäre.

Die vernünftige Rechtfertigung des Behandlungsunterschieds zwischen Militärpersonen und « normalen » Beamten liege nach Auffassung des Ministerrates in der spezifischen Beschaffenheit der Streitkräfte, die unter allen Umständen in geeigneter Weise auf besondere Situationen reagieren oder spezifische militärische Aufträge ausführen können müßten, ohne daß die militärischen Tätigkeiten durch eine strenge und blinde Anwendung der normalen Regelung des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 beeinträchtigt werden könnten.

Außerdem habe der Gesetzgeber den König beauftragt, den Militärpersonen soweit wie möglich die gleichen Rechte zu gewähren wie diejenigen, die sie den « normalen » Beamten gewährt habe. Auf diese Weise habe der Gesetzgeber nach Darlegung des Ministerrates ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der ergriffenen Maßnahme (keine blinde Anwendung der normalen Regelung für Militärpersonen) und der Zielsetzung (Wahrung der militärischen Interessen und des Gemeinwohls) gewährleistet.

A.10. Die klagende Partei erwidert, daß die angefochtene Bestimmung einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhalte, weil die Wörter « auf das Militärpersonal » das gesamte Militärpersonal vom Schutz durch das Gesetz vom 14. Dezember 2000 ausschlossen. Andere Arbeitnehmer, die im öffentlichen Dienst beschäftigt seien, sowie ihre Arbeitgeber, könnten hingegen in den Genuß dieses gesetzlichen Schutzes gelangen.

Die Diskriminierung werde nach Darlegung der klagenden Partei noch frappanter, da das Zivilpersonal, das auf die eine oder andere Weise mit den Streitkräften verbunden sei, sehr wohl in den Genuß des gesetzlichen Schutzes gelangen könne, mit Ausnahme einiger sehr konkreter Fälle, in denen sie Leistungen in den Unterpositionen « intensiver Dienst », « Beistand » und « operationeller Einsatz » erbrächten. Die anderen Kategorien des Zivilpersonals könnten hingegen uneingeschränkt den gesetzlichen Schutz genießen.

Die klagende Partei ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber in jedem Fall die Möglichkeit gehabt habe, das Gesetz auf das Militärpersonal für anwendbar zu erklären und Ausnahmen für bestimmte Umstände oder bestimmte Kategorien vorzusehen, so daß die Arbeitsweise und die Effizienz der Streitkräfte gewährleistet würden.

A.11. Hilfsweise verweist die klagende Partei darauf, daß in dem Fall, wo der Schiedshof den Standpunkt vertreten sollte, Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG könne hinsichtlich des Anwendungsbereichs auslegbar sein, folgende Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu richten sei:

« Wird gegen die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 – insbesondere Artikel 2 Absatz 2 – verstoßen durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 zur Festlegung gewisser Aspekte der Organisation der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst, insofern dieser besagt, daß die Kapitel III und IV dieses Gesetzes nicht auf das Militärpersonal Anwendung finden? »

A.12. Der Ministerrat erklärt, sich hinsichtlich der Frage, ob die Vorabentscheidungsfrage dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu stellen sei oder nicht, nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

Der Ministerrat bemerkt jedoch, daß es sinnlos erscheine, eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, wenn der Hof sich für nicht zuständig erklären würde, über die Nichtigkeiteklage zu befinden, oder diese Klage für unzulässig erklären würde.

In bezug auf die Ergänzungsschriftsätze

A.13. Durch Anordnung vom 21. Februar 2002 hat der Hof die Parteien aufgefordert, sich spätestens bis zum 5. März 2002 in einem Ergänzungsschriftsatz genauer zur Prozeßfähigkeit der klagenden Partei zu äußern.

A.14. In seinem Ergänzungsschriftsatz erklärt der Ministerrat, sich nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

A.15. In dem von der klagenden Partei eingereichten Ergänzungsschriftsatz werden die Erwägungen bezüglich ihres Interesses, so wie sie in der Nichtigkeitsklageschrift dargelegt wurden, wiederholt und vertritt sie die Auffassung, daß sie eine anerkannte Berufsvereinigung sei, die die erforderliche Eigenschaft aufweise, um Bestimmungen anzufechten, die sich direkt und in ungünstigem Sinne auf die Interessen ihrer Mitglieder auswirken könnten.

- B -

B.1. Die klagende Partei führt in ihrem Ergänzungsschriftsatz, der im Anschluß an die Anordnung des Hofes vom 21. Februar 2002 (A.13) eingereicht wurde, das Urteil Nr. 19/90 des Hofes an, um ihre Prozeßfähigkeit nachzuweisen. Dieses Urteil befaßte sich jedoch mit einer Klage auf einstweilige Aufhebung seitens einer anerkannten Berufsvereinigung, die aufgrund des Gesetzes vom 31. März 1898 Rechtspersönlichkeit besitzt (vgl. das Urteil Nr. 15/91 des Hofes in bezug auf die Nichtigkeitsklage in derselben Rechtssache).

B.2.1. Die « Algemene Centrale van het Militair Personeel », abgekürzt A.C.M.P., ist laut Artikel 1 ihrer abgeänderten Satzung (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Juni 1997 und *Belgisches Staatsblatt* vom 12. Januar 1999) eine Gewerkschaftsorganisation, die im Rahmen des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes gegründet wurde. Militärpersonen aller Kategorien und ehemalige Militärpersonen des aktiven Kaders können sich ihr anschließen (Artikel 2). Die A.C.M.P. ist « eine sektorenbezogene Berufsgewerkschaft, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die Interessen aller Art ihrer Mitglieder zu verteidigen » und « alle erforderlichen Aktionen zur Verteidigung der Stellung der Militärpersonen in der Nation durchzuführen ».

Durch königlichen Erlaß vom 17. Dezember 1990 wurde sie anerkannt als Gewerkschaftsorganisation zur Anwendung des obengenannten Gesetzes vom 11. Juli 1978. Die Kontrollkommission für die Repräsentativität der beruflichen Gewerkschaftsorganisationen der

Militärpersonen hat am 20. Mai 1999 festgestellt, daß sie den Bestimmungen des obengenannten Gesetzes entspricht und als repräsentativ gilt (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Juni 1999).

Gemäß Artikel 12 der vorgenannten Satzung hat der Vorstand am 12. Januar 2001 beschlossen, die Nichtigkeitsklage einzureichen.

B.2.2. Im Prinzip verfügt eine faktische Vereinigung, im vorliegenden Fall eine berufliche Gewerkschaftsorganisation des Militärpersonals, nicht über die erforderliche Fähigkeit, eine Klage auf Nichtigklärung vor dem Hof einzureichen.

Anders verhält es sich, wenn sie in Angelegenheiten auftritt, für welche sie gesetzmäßig als getrenntes Rechtsgebilde anerkannt ist, und wenn, während sie gesetzmäßig als solche am Funktionieren öffentlicher Dienste beteiligt ist, gerade die Voraussetzungen für ihre Beteiligung an diesem Funktionieren in Frage gestellt werden.

Insofern sie vor Gericht auftritt im Hinblick auf die Nichtigklärung von Bestimmungen, die zur Folge haben, daß ihre Vorrechte beeinträchtigt werden, ist eine solche Organisation zur Anwendung von Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof einer Person gleichzusetzen.

B.2.3. Die angefochtene Bestimmung betrifft den Ausschluß des Militärpersonals aus der normalen Regelung in bezug auf die Arbeits- und Ruhezeiten und in bezug auf die Nacharbeit.

Die angefochtene Bestimmung fällt nicht unter die Anwendung der in B.2.2 beschriebenen Bedingungen.

B.2.4. Die durch die A.C.M.P. eingereichte Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts